

Vertrag über die Vergabe und Finanzierung von Linienverkehren aus der Stadt Ingolstadt auf die Gebiete von Nachbargemeinden im Landkreis Eichstätt

zwischen

der Stadt Ingolstadt,

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel
- nachstehend „Stadt“ genannt -,

dem Landkreis Eichstätt,

vertreten durch Herrn Landrat Anton Knapp
- nachstehend "Landkreis" genannt -,

dem Markt Gaimersheim,

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Andrea Mickel,

der Gemeinde Hepberg,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Albin Steiner,

dem Markt Kösching,

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Andrea Ernhofer,

der Gemeinde Lenting,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Tauer,

der Gemeinde Stammham,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Hans Meier,

und

der Stadtbus Ingolstadt GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Robert Frank
- nachstehend SBI genannt -

Präambel

Die Stadt und der Landkreis sind als öffentliche Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen der Stadt und dem Landkreis bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für diese Linien enden mit Ablauf des 02.12.2019. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 müssen Aufträge für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im öffentlichen Nahverkehr ab 03.12.2019 den Vergabevorschriften des Artikel 5 der Verordnung genügen.

Die Stadt strebt eine Direktvergabe derartiger gemeinwirtschaftlicher öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 mit Wirkung ab dem 03.12.2019 an die SBI an. Gegenstand der Direktvergabe ist der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr in der Stadt Ingolstadt und umfasst auch Linienverkehre, die auf Gebiete von Nachbargemeinden der Stadt im Landkreis Eichstätt führen.

Umfasst davon sind folgende Relationen:

- Ingolstadt, Niederfeld – Ingolstadt ZOB - Ingolstadt Oberhaunstadt – Lenting – Hepberg – Stammham (derzeit bedient durch die INVG-Linien 30 und N5)
- Ingolstadt, Hundszell – Ingolstadt Haunwöhr – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Unterhaunstadt – Kösching (derzeit bedient durch die INVG-Linien 40, 45 und N6)
- Ingolstadt, Audi Sportpark – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Friedrichshofen – Gaimersheim – Gaimersheim, Lippertshofen (derzeit bedient durch die INVG-Linien 50, 51 und N2)

Die Gemeinden haben ein Interesse daran, dass die von der SBI auf ihrem Gebiet bedienten Linienverkehre aufrechterhalten und in die Direktvergabe mit einbezogen werden. Hierfür sind sie bereit, unmittelbar einen Finanzierungsbeitrag zu leisten.

Um dies zu gewährleisten, wird dieser Vertrag abgeschlossen.

Dieser Vertrag regelt auch die Einbindung der Gemeinden bei der Fortschreibung dieser Gemeindeverkehre einschließlich der hiermit verbundenen Auswirkungen auf den Finanzierungsbeitrag. Um zu gewährleisten, dass die Interessen der Gemeinde weiterhin bei der Fortschreibung der Gemeindeverkehre berücksichtigt werden, erfolgt nach dem bewährten Verfahren auf der ersten Stufe eine Verständigung zwischen den Gemeinden und der SBI, inwieweit bezüglich dieser Verkehre ein Anpassungsbedarf besteht. Macht sich die Stadt das Ergebnis dieser Verständigung zu eigen wird sie die Fahrplanänderungen der Gemeindeverkehre auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages anstreben. Die Parteien dieses Vertrages beachten die ÖPNV-Aufgabenträgerschaft und die hiermit verbundene Vergabezuständigkeit der Stadt für die Gemeindeverkehre.

Der Landkreis unterstützt das Interesse der Direktvergabe, indem er mittels einer Delegationsvereinbarung als „mitbedienter Aufgabenträger“ die erforderlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten gebietsübergreifenden Linien, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayÖPNVG verbunden sind auf die Stadt übertragen hat. Dies sind insbesondere die Kompetenz zur Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, zur Durchführung von Vergabeverfahren, zur Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren und zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Der Landkreis und die Gemeinden gehen übereinstimmend davon aus, dass die oben genannten Verkehre zusätzliche Leistungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 S. 3 BayÖPNVG sind.

§ 1

Linienverkehre mit Gemeindebezug

- (1) Die Stadt beabsichtigt eine Direktvergabe des Stadtverkehrs Ingolstadt als Gesamtleistung im Sinne des PBefG an die SBI. Von dieser Direktvergabe mit umfasst sind auch Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die die Gebiete der Stadt und der Gemeinden verbinden (sog. abgehende Linien). Diese Linienverkehre gemäß dem zum 03.12.2019 zu vergebenden Zielnetz sind in der Anlage zu diesem Vertrag festgelegt (Linienführung und Fahrplanangebot, nachfolgend „Fahrplanangebot“ genannt).
- (2) Die Stadt wird diese Linienverkehre auf der Basis einer Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis in die Direktvergabe einbeziehen.

§ 2

Finanzierungsbeitrag der Gemeinde

- (1) Die Stadt trägt als Aufgabenträger die wirtschaftliche Verantwortung für die notwendige Ausgleichsleistung zur Finanzierung der direkt an die SBI zu vergebenden Verkehrsleistungen. Die Gemeinden unterstützen unmittelbar die Stadt durch einen Finanzierungsbeitrag für die auf ihrem Gebiet erbrachten Linienverkehre gemäß der Anlage zu diesem Vertrag. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinde ist Bestandteil einer Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 9 Abs. 1 VO 1370/2007, die auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gewährt werden.
- (2) Der Finanzierungsbeitrag berechnet sich nach dem Zuschussbedarf pro Jahresnutzkilometer pro Kalenderjahr. Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung der in der Präambel genannten Linien dadurch, dass er anteilig Finanzierungsbeiträge für die jeweils auf seinem Gebiet erbrachte Verkehrsleistung erbringt bzw. durch die durch den beauftragten Verkehr bedienten Gemeinden unmittelbar erbringen lässt. Maßstab für die gemäß Satz 2 anteilige Finanzierung ist die jeweils auf einer in der Präambel genannten Relation erbrachte Jahresnutzkilometerleistung. Diese entspricht 100%. Der Anteil der jeweiligen Jahresnutzkilometerleistung einer Relation, welcher in der Stadt erbracht wird, entspricht der Variablen „x“. Der Anteil der jeweiligen Jahresnutzkilometerleistung einer Relation, welcher im Landkreis erbracht wird, entspricht der Variablen „y“. Die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge, welche aufgrund gemeinschaftlicher Verpflichtungen der betroffenen Aufgabenträger auf einer Relation zu leisten sind, werden folgendermaßen zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt:
 - ✓ Die Stadt trägt x mal die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge einer Relation
 - ✓ Der Landkreis trägt y mal die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge einer Relation

Infolge der Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 werden sämtliche Einnahmen (Tarifeinnahmen) und Ausgleichsmittel (Mittel nach § 45a PBefG und nach §§ 145 ff. SGB IX bzw. Mittel nach etwaigen Nachfolgeregelungen hierzu), die dem

Verkehrsunternehmen auf Grund der Bedienung der Relation zustehen, der gegenständlichen Relationen dem beauftragten Verkehrsunternehmen zugeordnet und verringern die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge.

Der Finanzierungsbeitrag des Landkreises wird auf die Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

- a) Die Gemeinde Lenting beteiligt sich mit den Linien 30 und N 5 auf dem Abschnitt zwischen den Linienhaltstellen Lenting, Jurastraße und Ingolstadt, Beilngrieser Straße.
 - b) Die Gemeinde Hepberg beteiligt sich mit den Linien 30 und N 5 auf dem Abschnitt zwischen den Linienhaltstellen Hepberg, Römerstraße und Lenting, Jurastraße.
 - c) Die Gemeinde Stammham beteiligt sich mit den Linien 30 und N 5 auf dem Abschnitt zwischen den Linienhaltstellen Stammham-Appertshofen, Alte Landstraße und Hepberg, Römerstraße
 - d) Der Markt Kösching beteiligt sich mit den Linien 40 und N 6 auf dem Abschnitt zwischen den Linienhaltstellen Kösching, Horschstraße und Ingolstadt, Semmerseeweg.
 - e) Der Markt Gaimersheim beteiligt sich mit den Linien 50 und N 2 auf dem Abschnitt zwischen den Linienhaltstellen Gaimersheim, Reisberg und Ingolstadt, Friedrichshofen, Am Dachsberg.
- (3) Verändert sich die wirtschaftliche Situation einer der in § 1 Absatz 2 genannten Relationen so, dass die vorstehend vereinbarte Mitfinanzierung des Landkreises bzw. der Gemeinden nicht mehr ausreicht, um das bei Abschluss dieser Vereinbarung gemeinsam zugrunde gelegte Bedienungsniveau in qualitativer und quantitativer Hinsicht sicherzustellen, dann ist die Stadt dazu berechtigt, die Mindestbedienungsstandards bis auf das Niveau abzusenken, das durch die Mitfinanzierung des übertragenden Vertragspartners nach Absatz 2 anteilig (entsprechend des ursprünglich übernommenen Anteils an der Finanzierung) ausgeglichen wird. Alternativ dazu können die Vertragspartner durch ergänzende Vereinbarung eine Anpassung der Mitfinanzierung vereinbaren, um das Bedienungsniveau zu erhalten.
Im Falle der Änderung des Fahrplanangebotes ist der Finanzierungsbeitrag anzupassen.

Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.d. § 1, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt die Stadt allein. Die übrigen Verwaltungskosten fließen in den Finanzierungsbeitrag mit ein.

- (4) Die Abrechnung des Finanzierungsbeitrags erfolgt durch die SBI im Regelfall bis zum 15.07. des Folgejahres.

In der Jahresrechnung sind auszuweisen:

- a) die im Kalenderjahr erbrachten Nutzwagenkilometer getrennt nach Linien und Gemeinde
- b) die vereinnahmten Fahrgelder gegliedert nach Tarif- und Fahrausweisarten und getrennt nach Linien und Gemeinde
- c) den Zahlungseingang sonstiger Einnahmen

Die Abrechnung ergeht an die Stadt und die Gemeinden. Die Zahlung erfolgt durch die jeweilige Gemeinde. Die SBI verpflichtet sich, Zahlungen der Gemeinden anzunehmen. Einsprüche gegen die Abrechnung sind innerhalb von zwei Wochen geltend zu machen. Will die SBI einem Einspruch nicht abhelfen, trifft die Stadt eine verbindliche Entscheidung über die Berechtigung eines Einspruchs und korrigiert ggf. die Abrechnung; der Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Überzahlungen werden mit dem zweiten Zahlungsbeitrag zum 15.09. verrechnet. Mit Eingang der gemeindlichen Zahlung erfüllt der Landkreis seine Kostentragungspflicht nach diesem Vertrag.

- (5) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation ist der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden in der Trennungsrechnung der SBI auszuweisen; er wird auf dieser Grundlage in der beihilfenrechtlichen Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags entsprechend den dort geregelten Vorgaben mit berücksichtigt.
- (6) Die Stadt / SBI verpflichtet sich, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abrechnung auf Verlangen in alle zur Feststellung der Abrechnungsfaktoren nach § 2 Abs.2 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Erfassung und Prüfung der Einnahmen ermöglichen.

§ 3

Zahlung des Finanzierungsbeitrages

Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden wird in zwei gleichen Beträgen bis zum 15.03. und zum 15.09. eines jeden Jahres zur Abkürzung des Zahlungswegs für Rechnung der Stadt direkt auf ein Konto der SBI überwiesen. Die Gemeinden weisen diese Zahlungen auf Anforderung der Stadt nach.

§ 4

Durchführung der Verkehre und deren Fortschreibung

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Linienverkehre gemäß der Anlage zu diesem Vertrag ist der von der Stadt an die SBI vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag verbindlich.
- (2) Die SBI wird mit den Gemeinden unter Beachtung der Bestimmungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die Fortentwicklung und Anpassung des Fahrplanangebotes im Vorfeld des jährlichen Fahrplangesprächs prüfen, inwieweit eine Fortschreibung des Fahrplanangebots gemäß Anlage 1 dieses Vertrags aus ihrer Sicht erfolgen soll. Zwischen den Gemeinden und der SBI abgestimmte Änderungsvorschläge einschließlich deren Auswirkungen auf den Finanze-

rungsbeitrag werden der Stadt vorgelegt. Die Umsetzung erfolgt durch die SBI; für die Anpassung des Fahrplanangebotes sind die Regelungen zur Fortentwicklung und Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.

- (3) Wenn das Fahrplanangebot gemäß Anlage dieses Vertrags auf Wunsch der Gemeinden nach Anhörung der Stadt und der SBI gekürzt werden soll, gilt folgendes: Akzeptiert die Stadt den Wunsch der Gemeinden, gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 entsprechend. Lehnt die Stadt den Wunsch der Gemeinden ab, trägt sie den auf die versagte Fahrplankürzung entfallenden Finanzierungsbeitrag der Gemeinden.
- (4) Änderungen des Fahrplanangebotes gemäß Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch als Änderung der Anlage zu diesem Vertrag.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 03.12.2019 in Kraft und endet am 02.12.2029.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate zum Jahresende und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Eine Abweichung der Fahrplanänderung zum Kündigungstermin von bis zu vier Wochen ist zulässig. Für den Finanzierungsbeitrag erfolgt eine taggenaue Spitzabrechnung.
- (3) Das Inkrafttreten dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt der rechtswirksamen Vergabe an die SBI.
- (4) Die delegierende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis über die gegenständlichen Verkehrsdienste wird von diesem Vertrag nicht berührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die den von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Wird von einem Vertragspartner geltend gemacht, daß sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Fortsetzung des Vertrages daher unzumutbare Auswirkungen auf ihn haben wird, so

werden die Vertragspartner auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
- (4) Der Vertrag wird in achtfacher Ausfertigung erstellt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, den

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

Landkreis Eichstätt

Eichstätt, den

Anton Knapp, Landrat

Gemeinde Gaimersheim

Gaimersheim, den

Andrea Mickel, 1 Bürgermeisterin

Gemeinde Hepberg

Hepberg, den

Albin Steiner, 1 Bürgermeister

Gemeinde Kösching

Kösching, den

Andrea Ernhofer, 1 Bürgermeisterin

Gemeinde Lenting

Lenting, den

Christian Tauer, 1 Bürgermeister

Gemeinde Stammham

Stammham, den

Hans Meier, 1 Bürgermeister

SBI GmbH

Ingolstadt, den

Dr. Robert Frank, Geschäftsführer